

Ein Gendercurriculum für die Rechtswissenschaft

Ein Vorschlag zur Integration von Lehrinhalten der Genderforschung in das rechtswissenschaftliche Studium

Ulrike Schultz

Akademische Oberrätin a.D., FernUniversität in Hagen

Das Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW hat im Rahmen eines Forschungsprojektes „Gender-Aspekte bei der Einführung und Akkreditierung gestufter Studiengänge“ zu 54 Studienfächern Gender Curricula in einer Datenbank zusammengetragen: <http://www.gender-curricula.com>. Ich bin gebeten worden, einen Vorschlag für die Rechtswissenschaft zu entwickeln. Die erste Version der Curricula ist 2008 veröffentlicht worden, die aktualisierte Version 2012. Ich möchte mein Konzept hier zur Diskussion stellen und freue mich über Ergänzungen, Korrekturen, Kommentare. Für meinen Entwurf gab es Vorgaben zu Struktur und Länge, er ist also durchaus ausbaufähig. Er basiert unter anderem auf meinen Erfahrungen aus langjährigen Lehrveranstaltungen zu „Frauen und Recht“, „Geschlecht und Recht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Bochum und in den Frauenstudien der Universität Essen in den 1990er Jahren und den Studienangeboten, die ich in den letzten Jahrzehnten an der FernUniversität zu Geschlechterfragen im Recht und zur Qualifizierung für Gleichstellungsarbeit aufgebaut habe.

Da in der Frauen- und Geschlechterforschung nach wie vor wenige Juristinnen involviert sind, habe ich in dem Jahrzehnt, das seit dem ersten Entwurf verstrichen ist, kaum Rückmeldungen dazu erhalten. Ein Curriculum sollte immer von mehreren Expert*innen erstellt werden, die unterschiedliche Perspektiven einbringen können. Die Gelegenheit ist jetzt günstig, weil sich eine Gruppe von jungen Mitgliedern des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) konstituiert hat, die sich mit Gender in der rechtswissenschaftlichen Lehre befasst.

Was ist ein Curriculum?

Jurist*innen sind nicht gewohnt, in Dimensionen von Curricula zu denken. Die Einzelheiten der Ausbildung sind in Studien- und Prüfungsordnungen und Studienplänen der Fakultäten geregelt, die sich schwerpunktmäßig an den gesetzlich vorgegebenen Inhalten des Studiums orientieren. Curricula hingegen geben zu den Inhalten Lehrziele vor. Sie gehen üblicherweise auch näher auf den Ablauf des Lehr- und Lernprozesses ein, machen Vorschläge für Methoden und Medien und regeln die Rahmenbedingungen des Lernens. Das heißt, sie definieren klar die Anforderungen an die Lernenden und die Lehrenden und die „Learning Outcomes“. Moderne Curricula sind auch kompetenzorientiert.¹

Manche Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler halten klare Vorgaben für nicht nötig oder sogar schädlich und befürchten dadurch eine „Verschulung“ der Ausbildung und Abkehr von den Idealen der Humboldt'schen Universität. Umgekehrt führen die nicht klar definierten Anforderungen

zu einer erheblichen Orientierungslosigkeit, die zu den hohen Drop-Out-Quoten im Studium beiträgt und in der Ausbildung zu einer starken persönlichen Verunsicherung führen kann.

Die Diskussion über die Einbeziehung und Berücksichtigung von Gender in der Lehre könnte insgesamt als Anlass genommen werden, über eine Revision der bisherigen Vorgaben für das Studium und die Prüfungen nachzudenken, und Curricula aufzustellen.

Gender in der Lehre

Seit den 2000er Jahren besteht im Zuge der Maßnahmen zur Stärkung der Qualität der Lehre (QdL) die Forderung, Genderinhalte in die Lehre einzubeziehen. Qualitativ gute Lehre sollte geschlechter- und diversitygerecht gestaltet sein. Entsprechende Vorgaben sind in Frauenförderplänen und Gleichstellungskonzepten der Universitäten verankert. Einige Universitäten unterhalten Genderportale. Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, die im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführt worden ist, soll unter dem Kriterium „Chancengleichheit“ auch inhaltlich überprüft werden, ob hinreichend Genderinhalte in der Lehre angeboten werden.² Im rechtswissenschaftlichen Bereich betrifft dies aber nur die Bachelor und Master im Wirtschaftsrecht. Das klassische juristische Studium ist von Akkreditierungen ausgenommen.

Die Angebote zu Genderfragen in der Rechtswissenschaft sind überschaubar. Lehrstühle mit der Denomination Gender an juristischen Fakultäten gibt es an der Humboldt-Universität (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Richterin am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer, derzeit wahrgenommen durch Prof. Dr. Ulrike Lembke), in Bremen die Professur Gender Law, Arbeitsrecht, Sozialrecht von Ursula Rust, die auch das bigas – Bremer Institut für Gender-, Arbeits- und Sozialrecht leitet, an der FernUniversität eine aus dem Professorinnenprogramm sonderfinanzierte Professur „Gender im Recht“, die bis vor Kurzem von Prof. Dr. Ulrike Lembke wahrgenommen wurde. An der FernUniversität gibt es seit 2008 ein Gendermodul im Master of Laws, das als Wahlpflichtfach belegt werden kann. Vorläufer waren weiterbildende Studienangebote „Frauen im Recht“ und eine „Qualifizierung für Gleichstellungsarbeit“ im Rahmen des Projekts zur virtuellen Lehre VINGS (Virtual International Gender Studies). An der Universität Hamburg (auch an den Universitäten Wien

1 Interessanterweise sind die BeurteilungsAVs der Justiz kompetenzorientiert und gehen genau auf Anforderungsprofile ein. Vgl. Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte AV d. JM vom 2. Mai 2005 (2000 – Z. 155) – JMBI. NRW S. 121 7.4.5.

2 Aus meiner Praxis als Gutachterin in Akkreditierungsverfahren weiß ich, dass dies idR nur sehr halbherzig geschieht. Ich mahne es immer nachdrücklich an.

und Zürich) gibt es Angebote in Legal Gender Studies, an der Universität Marburg den „Mobilen Studententag feministische Rechtswissenschaft“, einzelne Kurse und Lehrveranstaltungen zu Genderfragen im Recht unter anderem an den Universitäten Bremen, Bielefeld, Frankfurt, Vortragsveranstaltungen zu entsprechenden Themen an einer Reihe von Fakultäten.

Bei den verschiedenen Angeboten zu Geschlechterfragen im Recht gibt es erkennbar ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Es wirken sich hier auch Finanzierungsmöglichkeiten aus. Einige Universitäten honorieren Frauenförderleistungen, zu Teilen können Mittel über Landesprogramme akquiriert werden. Es ist zu hoffen, dass die Arbeiten der Gruppe „Gender in der rechtswissenschaftlichen Lehre“ und eine vermehrte Aufmerksamkeit für das Thema zu einer Ausdehnung und Stärkung der Angebote führen wird.

Während in der juristischen Mainstream-Literatur wenig zu Geschlechterfragen im Recht zu finden ist, gibt es neben einer Reihe von Monographien einige übergreifende Sammelbände und Publikationen zu Frauenrechten, Recht und Geschlecht/Gender. Hingewiesen sei hier auf die von Susanne Baer, Marion Eckertz-Höfer, Heide Pfarr und Ute Sackofsky betreute Reihe „Schriften zur Gleichstellung“ im Nomos Verlag, darin u.a. das von Lena Foljanty und Ulrike Lembke herausgegebene Studienbuch „Feministische Rechtswissenschaft“ (3. Aufl., Baden-Baden: Nomos 2018), die von Andrea Büchler und Michelle Cottier herausgegebene Quellensammlung „Legal Gender Studies“ (Baden-Baden: Nomos 2011). Einen umfassenden Ansatz hat auch das von Sabine Berghahn und Ulrike Schultz herausgegebene, fortlaufend aktualisierte Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Hamburg: Dashöfer Verlag). Zu erwähnen sind weiter die feministische Rechtszeitschrift STREIT und die Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes djbZ.

Gendercurriculum Rechtswissenschaften

Lehrziele/Studienziele:

- Die Studierenden sollen
- die Grundfragen der nationalen und europäischen Geschlechterpolitik kennenlernen und diskutieren
 - Geschlechterkonstruktionen in den Rechtsgebieten und einzelnen rechtlichen Regelungen identifizieren
 - Defizite und Fehlentwicklungen der Gesetzgebung im Hinblick auf das Gebot der Geschlechtergerechtigkeit analysieren
 - sich mit geschlechterstereotypen Wahrnehmungen, Vorverständnissen und Vorurteilen in der Rechtsfindung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung auseinandersetzen
 - Kenntnisse über die für typische Lebenskonstellationen und das Zusammenleben der Geschlechter wichtigen Rechtsvorschriften erlangen
 - sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der „Equality Machinery“, staatlicher und überstaatlicher Institutionen und Mechanismen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit befassen

Lehrinhalte/fachspezifische Inhalte der Geschlechterforschung:

Recht ist in Deutschland traditionell Männerrecht gewesen, das die Lebensrealitäten einer patriarchal gedachten Gesellschaft erfasst hat. Bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts spielten

Frauen als Rechtssubjekte keine oder eine untergeordnete Rolle. Bis heute ist die Rechtswissenschaft fest in Männerhand, und es werden in der klassischen Lehre Genderaspekte negiert oder übersehen. Im letzten Jahrzehnt ist unter anderem im Zuge einer Ausbildungsverkürzung die rechtsdogmatische Ausbildung in den Vordergrund getreten und ein deutlicher Hang zum Positivismus (eine Orientierung der Lehre am geltenden Recht und seiner Anwendung) festzustellen.

Die hier dargelegten Vorschläge zur Vermittlung von juristischer Geschlechterkompetenz folgen den Vorstellungen einer kritischen Rechtswissenschaft. Die Darstellung orientiert sich an herkömmlichen Curricula. Im Zuge feministischer Wissenschaftskritik wäre eine grundlegende Curriculumrevision erforderlich, die zu einer anderen Strukturierung und Gewichtung der Studieninhalte führen würde. Abstrakt theoretische Gesetzesinterpretation würde zugunsten von praxisorientierter Wissens- und Anwendungsvermittlung in den Hintergrund treten. Damit wäre auch die Trennung von materiellem Recht und formalem Prozessrecht aufzuheben. Wichtig ist, die Rechtsdidaktik zu stärken und traditionelle Vorstellungen zu den Zielen des Jurastudiums und den Vermittlungsmethoden zu überdenken und letztlich umzudenken.

Grundlagenkenntnisse

Es ist in den Grundlagenfächern (unter anderem Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Rechtsökonomie) Grundlagenwissen zur Frauenrechtsgeschichte zu vermitteln: Wie sich die Rechtsstellung der Frau über die Jahrhunderte entwickelt hat, welche gesellschaftlichen Vorstellungen und politischen Konstellationen den Regelungen zugrunde lagen, aufgrund welcher gesellschaftlichen Bewegungen und Ereignisse Wandel möglich war. Dies ist in den allgemeinen Kontext der Diskussion von Bedingungen gesellschaftlichen und rechtlichen Wandels zu stellen. Wichtige Stichworte zur Beurteilung der gesellschaftlichen Prozesse sind: Aufgabenteilung, ökonomische Bedingungen, (Verteilungs-)Gerechtigkeit, Recht-Unrecht, Gewalt, Macht, Exklusion, Diskriminierung, Anpassung, Abhängigkeit, Unterordnung, soziale Kontrolle, Körperkontrolle.

Dabei sind die sich ändernden gesellschaftlichen Wertesysteme darzustellen – auch unter Berücksichtigung sich wandelnder religiöser Vorstellungen – und im Lichte des heutigen ethisch-moralischen Gleichheits- und Gerechtigkeitsdiskurses zu reflektieren. Den Hintergrund dafür bilden die rechtlichen Rahmenwerke, die den aktuellen rechtspolitischen Handlungsspielraum abstecken: völkerrechtliche Konventionen, insbesondere CEDAW (UN Convention on the Elimination of Discrimination against Women), die europäischen Verträge, Grundgesetz, Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz AGG.

Rechtspolitisch ist der in den letzten drei Jahrzehnten vollzogene Wandel der Zielvorstellungen zur Geschlechtergerechtigkeit nachzuvozliehen, der einen Paradigmenwechsel von Rechtsgleichheit über Chancengleichheit zur Gleichstellung und zum Gender Mainstreaming gebracht hat. In Ausweitung der dichotomischen Mann-Frau-Perspektive ist aufgrund der Anerkennung unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten und

im Zuge des Diversity-Diskurses beziehungsweise umfassender Antidiskriminierungskonzepte der Fokus auf das Individuum und seine Identität zu richten. In diesem Zusammenhang sind Grundlagen der feministischen Theorie darzustellen.

In den Grundlagenfächern und später den einzelnen Rechtsgebieten ist die Rolle von Institutionen und Akteur*innen zu beleuchten: Bundesverfassungsgericht, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Gerichtshof der Menschenrechte, Gesetzgeber (Europäische Kommission, Bundestag, Landtage) einerseits und Anwält*innen, Richter*innen, Politiker*innen, Wissenschaftler*innen andererseits.

Frauenrechtsgeschichte ist auch Juristinnengeschichte. Nur dem Jahrzehnte dauernden engagierten Einsatz einer begrenzten Zahl von kritischen Juristinnen ist eine allmähliche Anpassung des Rechts an die Erfordernisse einer modernen, auf Geschlechtergerechtigkeit ausgerichteten Gesellschaft zu verdanken. Dieser Kampf der Frauen um das Recht ist im Zusammenhang der ersten und zweiten Frauenbewegung darzustellen, ebenso wie die Institutionalisierungen der Frauenrechtsbewegung (Frauenrechtsberatungsstellen, djb, Feministischer Juristinnentag).

Im Übrigen zeigt die historische und gegenwärtige berufliche Situation der Juristinnen exemplarisch Ansatzpunkte und Mechanismen beruflicher Benachteiligung von Frauen, die unter Anwendung professions- und organisationssoziologischer Erkenntnisse erläutert werden können. Dies ist ein auch aktuell wichtiges Thema, da seit geraumer Zeit mehr als 50 Prozent der Jurastudierenden Frauen sind.

In den Grundlagenbereich gehört auch die Reflexion und Einübung einer geschlechtergerechten (geschlechterinkludierenden) Rechtssprache.

Geschlechteraspekte in den einzelnen Rechtsgebieten

Im Verfassungsrecht ist, wie es üblicherweise auch schon geschieht, ausführlich auf den Gleichberechtigungsgrundsatz und die Antidiskriminierungsregel (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) einzugehen und auf die Fähigkeit hinzuarbeiten, einzelne Regelungen und Regelungssysteme daran zu messen. Hier ist eine Grundkompetenz zu schaffen. Entsprechend ist im Europarecht in Verbindung mit dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht der europäische Wertehorizont einer europäischen Geschlechterordnung zu bearbeiten.

In den einzelnen Rechtsgebieten ist jeweils genauer auf die historische Entwicklung der Rechtsnormen im Hinblick auf Geschlechteraspekte einzugehen und ihre Gegenwartstauglichkeit zu hinterfragen. Dabei sind ideologische Hintergründe aufzuzeigen. Die Studierenden müssen lernen, die Fragen zu stellen, die Geschlechterrelevanz und -disparitäten von Regelungen aufzudecken oder zu klären helfen. Dies sind insbesondere die Fragen:

- Werden Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt?
- Nutzt die Regelung Frauen und Männern in gleicher Weise?
- Sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen?
- Wenn nicht: Lässt sich dies rational und/oder mit Geschlechterspezifika begründen? (z. B. im Strafrecht)

Dieses Vorgehen kann und sollte bei allen juristischen Ausbildungsgängen angewendet werden, also auch bei wirtschaftsrechtlichen, die üblicherweise Schwerpunkte unter anderem im Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs-

recht, Wertpapierrecht, Bankrecht haben. Hier ist die Verbindung von feministischer, rechtlicher mit ökonomischer Analyse von besonderer Bedeutung.

Bei der Wahl der Beispiele und Beispieldfälle ist darauf zu achten, dass sie nicht, wie es heute noch gang und gäbe ist, diskriminierend sind oder einseitig Vorstellungen von Geschlecht konstruieren. Durch die Analyse geeigneter Urteile ist im Übrigen sowohl im Grundlagenbereich wie auch bei den einzelnen Fächern deutlich zu machen, wie geschlechterbedingtes Vorverständnis und Vorurteile Ergebnisse von juristischen Verfahren beeinflussen können. Anhand von Ausschnitten aus Lehrbüchern, Aufsätzen und anderen juristischen Publikationen können Geschlechterprägungen im Fachdiskurs und die einseitige Konstruktion und Bewertung von Geschlecht in Fachliteratur verdeutlicht werden.

Strukturelle Kenntnisse und Praxisrelevanz

Da in der grundständigen Jurist*innenausbildung die theoretische Vermittlung von Rechtsanwendungskompetenz im Vordergrund steht, trennt sie die einzelnen Rechtsgebiete und befasst sich üblicherweise mit dem Recht in den Büchern und nicht mit den in der Praxis besonders relevanten Rechtsgebieten. Dadurch gehen wichtige Fragestellungen verloren.

Für die Bearbeitung von Problemen der Geschlechtergerechtigkeit im Recht ist wichtig, Grundlagenkenntnisse auch in den Rechtsgebieten zu vermitteln, die in der klassischen Jurist*innenausbildung nur in Wahlfachgruppen angeboten werden, beziehungsweise Kenntnisse rechtlicher Regelungen, die generell im Hintergrund stehen, vernachlässigt werden oder schlicht „nicht vorkommen“, die aber zur rechtlichen Beurteilung des Geschlechterverhältnisses wichtig sind. Dies bezieht sich vor allem auf das Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht. Außerdem ist wichtig, strukturelle Verbindungen herzustellen. So lässt sich zum Beispiel nur in der Gesamtschau der Regelungen zu finanziellen Transferleistungen (Rentenrecht, Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Sozialleistungen) und der Ehegattenbesteuerung die finanzielle Abhängigkeit oder Schwächung von Frauen in Ehen und Partnerschaften systematisch erfassen und konstruktiv bearbeiten. Daran lässt sich auch exemplarisch zeigen, wie Recht Geschlechterrollen konstruiert oder verfestigt.

Es ist zu diskutieren, wo und wie eine solche Lehreinheit am besten angebunden wird. In der Studieneingangsphase fehlt es den Studierenden an den Vorkenntnissen zur sinnvollen Rezeption der Inhalte. Sie würde am besten in eine Querschnittseinheit zur kritischen Rechtsbetrachtung für fortgeschrittene Studierende passen (zur Integration der Geschlechterinhalte in das Curriculum siehe im Übrigen unten).

Geschlechteraspekte sind auch bei den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu berücksichtigen. Dabei ist zum Beispiel auf Geschlechteraspekte bei der Rechtsdurchsetzung hinzuweisen (Wahrnehmung von Weiblichkeit und Männlichkeit bei Verfahrensbeteiligten, Rollenvorstellungen, Verhaltenserwartungen, Kommunikationsverhalten) und auf geschlechtsgeprägte Erwartungen an Gerechtigkeit, an die Rolle der Justiz bei Rechtsstreitigkeiten und außergerichtliche Streitschlichtung einzugehen.

Formen der Integration der Inhalte der Geschlechterforschung in das Curriculum

Der Geschlechteraspekt ist ein Querschnittsthema. Er sollte – wie beschrieben – ein Studienschwerpunkt in den Grundlagenfächern (Einführung in das Recht, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie und Methodenlehre) sein. Im Übrigen sollte die Geschlechterperspektive integraler Bestandteil aller Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Gerechtigkeitsfragen und Rechtskritik sein. Dies gilt zuvorderst für Verfassungsrecht, Europarecht, Internationales Recht, Kriminologie, Familienrecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht. In diesen Rechtsgebieten haben Genderaspekte eine besondere Relevanz. Eine spezifische Lehrveranstaltung zum Thema Frauen/Geschlecht und Recht findet in der klassischen Jurist*innenausbildung erfahrungsgemäß wenig Akzeptanz. Sie wird gern als sektiererisch etikettiert. Eine solche Lehrveranstaltung beinhaltet auch die Gefahr, dass die selbstverständliche Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in den üblichen juristischen dogmatischen Fächern vernachlässigt wird mit der Begründung, dass ihm durch die Sonderveranstaltung bereits Rechnung getragen sei. Soweit Geschlechteraspekte in der grundständigen Ausbildung hinreichend erfasst sind, kann auch darauf verzichtet werden. Als Wahl-(Pflicht-)Veranstaltung sollte eine solche Lehrveranstaltung dennoch angeboten werden.

Insbesondere bei Bachelor und Master lässt sie sich gut in das Curriculum einbauen.

Die Frage ist allerdings, wie den Lehrenden die Kompetenz zur Behandlung der entsprechenden Fragestellungen und Themen vermittelt und ihre Bereitschaft, Genderaspekte in den Unterricht einzubeziehen, gefördert wird. Zur Ergänzung der Studieninhalte könnte – falls erforderlich – auf schriftlich oder online bereitgestellte Studienelemente anderer Institutionen zurückgegriffen werden.

Studienphase

Die Inhalte sind in jeder Studienphase relevant. In der Studieneingangsphase sollte in den Grundlagenfächern eine allgemeine fachbezogene Geschlechtersensibilität im Sinne der aufgeführten Lehrziele erarbeitet werden, im weiteren Verlauf des Studiums sind die besonderen Geschlechteraspekte in den jeweiligen Fächern zu behandeln.

Bei der Konkretisierung der Inhalte ist bei den Bachelor und Master im Recht generell auf eine Berücksichtigung der Genderaspekte in allen Fächern zu achten, ebenso sind sie bei der klassischen Ausbildung zur ersten juristischen Prüfung in jedem Fach zu integrieren und im Hinblick auf die Rechtsanwendung auch in der Referendar*innenausbildung zu berücksichtigen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-230

Anwältinnenschaft: Der „Gender Pay Gap“

Dr. Geertje Tutschka

djb-Mitglied, Präsidentin des International Coach Federation (ICF) Deutschland

Sechsundneunzig Jahre nach der Zulassung der ersten Anwältin sitzen mehr Studentinnen als Studenten in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Universitäten. Mit knapp 45 Prozent sind diese mittlerweile auch in der Anwaltschaft angekommen.¹ Auch die Notarinnen und Syndikusanwältinnen verzeichnen Zuwachs.²

Doch der Gender Pay Gap der deutschen Rechtsbranche ist mit knapp 30 Prozent nicht nur innerhalb der Branchen in Deutschland, sondern auch international gesehen der mit Abstand Größte. Grund genug, dies zum Thema einer Diskussionsrunde auf dem Jahrestagung des Berufsverbandes der deutschen Anwaltschaft im Juni 2018 in Mannheim zu machen: Der Programmepunkt um die Mittagszeit fand in einer „Besenkammer“ des Mannheimer Kongresshauses statt. Es waren drei Stuhlreihen für circa 15 Teilnehmer*innen vorgesehen, am Podiumstisch quetschten sich vier Referent*innen nebeneinander. Zum Vergleich: Zeitgleich fanden im gesamten Kongresshaus Veranstaltungen in Räumen für circa 50 bis 100 oder gar mehrere hundert Personen statt.

Tatsächlich hatten sich jedoch mehr als dreimal so viele Teilnehmer*innen eingefunden, auch wenn diese Veranstaltung nicht ausgeschildert war. Weitere standen draußen und folgten

der Diskussion auf dem Korridor bei offener Tür. Neben Anwältinnen und Anwälten waren Vertreter*innen von Berufsverbänden ebenso anwesend wie Personalverantwortliche und Recruitingplattformen für Jurist*innen.

Was wurde zum Gender Pay Gap diskutiert? Nun Fragen wie diese: Ist der Gender Pay Gap der Rechtsbranche tatsächlich so hoch, ist er „bereinigt“ und wird also berücksichtigt, dass die meisten Anwältinnen aufgrund der Familienzeit Ausfallzeiten haben (temporär oder Teilzeit) und daher auch nur selten die umsatzbasierte Partnerschaft erreichen. Wollen Anwältinnen überhaupt wie die Männer den Preis zahlen, den ein Topverdienst in der Anwaltschaft nun mal einfordert: 80 Wochenarbeitsstunden mit abendlichen Akquiseveranstaltungen? Verkaufen sich Anwältinnen immer noch unter Wert und schreiben geringere Gebührennoten beziehungsweise arbeiten in den tendenziell schlechter bezahlten Rechtsgebieten mit mehr Einsatz?

Doch bringen diese Diskussionen um die Benachteiligung der Anwältinnen, die die einen schon tausendfach geführt haben

1 BRAK-Statistik 2018; Vgl. dazu auch Schultz, Ulrike: Haben Frauen in der Anwaltschaft schlechte Karten? Eine rechtssoziologische Betrachtung, BRAK-Mitteilungen 5 (2018), S. 223–231, im Internet erhältlich unter: http://www.brak-mitteilungen.de/media/BRAKMitteilungen_2018_05.pdf (Zugriff: 11.12.2018).

2 Kallenbach, BRAK Statistik, Anwaltsblatt 13. Juni 2017.